

Sammelgut-Ausgangslogistik  
Sammelgut-Eingangslogistik  
Ladungsverkehr  
Distribution  
Logistik-Beratung  
Luft- und Seefracht  
Lagerlogistik  
Gefahrgut  
Gefahrgutausrüstung



TRANSPORTAUFTRAG  
Network Logistics GmbH - Postfach 10 21 44 - 68021 Mannheim

Firma: F•rst Transporte GmbH, DE, 31832 Springe

Sehr geehrte Damen und Herren,  
uebernehmen Sie bitte verbindlich folgenden Transport:

LADETERMIN: AM 04.06.2024 VON 10-15UHR

Abholung bei: NORA SYSTEMS GMBH

TOR3 BAU 69/IM TIEFGEWANN  
69469 WEINHEIM

Sendung ist bestimmt fuer: RM SYSTEM

LINKE-HOFMANN-STR. 1  
38239 SALZGITTER

Sendungsdaten: 4 EP flooring systems  
LT. LIEFERSCHEIN

Lademitteltausch: JA [ ] NEIN [ ]

Platzbedarf: 2,20 ldm

Gewicht: 3400 KG

Barcode:

Ref.-Nr.:

Ref.-Nr.:

Ref.-Nr.:

Auslieferungstermin: 05.06.24 8-14UHR

Frachtpreis: 350,- Euro All In + MwST

Die Rechnungszahlung erfolgt 45 Tage nach Rechnungseingang nicht Rechnungsdatum!

!Besonderheiten!

[ ] Hebebuehne u. Hubwagen erforderlich

[X] Besenreines Fahrzeug [ ] Plane/Edscha erfd.

[X] Rampenfaehiges Fahrzeug [ ] Umladeverbot/neutrale Lieferung

[ ] Fahrzeug nach DC 9.5 Norm [ ] Palettenanschlagsleisten oder Bordwaende erfd.

[ ] Mega-Trailer [ ] Koffer-Trailer

[ ] K•hler [ ] ADR

[X] Ausreichend Spanngurte zur Ladungssicherung

[ ] Durchfuehrung nach IFS Standard erforderlich SIEHE VERTRAGSGRUNDLAGE

DER FRACHTFUEHRER VERPFLICHTET SICH DEN TAUSCH/NICHTTAUSCH AUF DEM ABLIEFERBELEG  
QUITTIEREN ZU LASSEN! DIESER BELEG IST SPAETESTENS 10 WERKTAGE NACH DURCHFUEHRUNG  
PER MAIL AN DEN AUFTRAGGEBER ZU UEBERMITTELN. Invoice-POD(at)network-log.com

Kundenschutz gilt als vereinbart. Mehrkosten bei Nichtgestellung des LKW zu Ihren  
Lasten. Als Gerichtsstand gilt Mannheim als vereinbart. CMR-Versicherung wird durch.  
Sie gedeckt. Die vereinbarten Lade- sowie Entladezeiten wurden von Ihnen zugesagt.  
Bitte fuegen Sie Ihrer Abrechnung einen quittierten Ablieferbeleg bei.

Mit freundlichen Gruessen  
FLORIAN HAMMER

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der ADSp, jeweils neueste Fassung. Diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden in speditionellem Gewahrsam auf 5€/kg; bei multimedialen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg sowie darüber hinaus je Schadenfall bzw. -ereignis auf 1 Mio bzw. 2 Mio € oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Network Logistics GmbH  
Ölhafenstraße 30-32  
68169 Mannheim

Telefon (06 21) 3 80 06-0  
Telefax (06 21) 3 80 06 29  
(06 21) 3 80 06 81  
E-mail :  
info@network-log.com

Hypo Vereinsbank Steuer-Nr.  
Mannheim 37009/52054  
(BLZ 670 201 90) USt.-Id.Nr.  
Kto.-Nr. 601 431 300 DE 813999718

Handelsregister Mannheim  
HRB 10296  
Geschäftsführer :  
Jens Köster  
Madeleine Boos

IBAN: DE76670201900601431300  
BIC: HYVEDEMM489



DIN EN ISO 9001

Network Logistics GmbH – Postfach 10 21 44 – 68021 Mannheim

### Vertragsgrundlagen:

Nachfolgende Angaben gelten als vereinbart und sind wesentlicher Bestandteil des Frachtvertrages. Durch die Annahme des Auftrages erkennen Sie als Auftragnehmer unsere Bedingungen als akzeptiert an.

#### 1. Auftragsdurchführung:

Neutralität und Kundenschutz gelten als vereinbart.

#### **Gestellung:**

Mehrkosten bei Nichtgestellung des LKW gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Ebenso verpflichtet sich der Auftragnehmer für jeden Transport ausschließlich geeignete Fahrzeuge in technisch und optisch einwandfreiem Zustand und mit der erforderlichen Ladungskapazität zu stellen. Alle für den Transport erforderlichen Genehmigungen und Dokumente sind vom Fahrer mitzuführen. Sämtliche Kosten im Hinblick auf die Transportmittel trägt der Auftragnehmer.

#### **Be- und Entladung:**

Standzeiten müssen in jedem Fall vom Absender/Empfänger schriftlich bestätigt werden, sofortige telefonische Information an uns ist zwingend erforderlich. Evtl. Standgeldforderungen müssen sofort nach Abschluss des Transportes schriftlich geltend gemacht werden. Verfügungsänderungen erfolgen ausschließlich durch uns. Der Auftragnehmer erkennt an, dass bei der Durchführung von Transporten ein Umladeverbot besteht.

#### **Vergütung/Abrechnungsmodalitäten:**

Die Rechnungserstellung erfolgt durch Sie als Auftragnehmer an unsere auf dem Transportauftrag angegebene Anschrift unter Bekanntgabe Ihrer korrekten Firmenadresse gem. Handelsregistereintrag und Ihrer Steuernummer. Eine umgehende Bearbeitung Ihrer Rechnung erfolgt nur, soweit zu diesem Transportauftrag alle hierzu erforderlichen Ablieferquittungen innerhalb von 7 Tagen vollständig vorliegen. Das Zahlungsziel beträgt 45 Tage nach Rechnungserhalt. Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich nach dem für den einzelnen Auftrag vereinbarten Frachttgelt. Der vereinbarte Frachtpreis beinhaltet sämtliche Nebenkosten wie Dieselmehrschlag, Maut, etc. Für den Packmitteltausch ist eine Vergütung im Frachttgelt enthalten.

#### **Fahrpersonal/Lenk- und Ruhezeiten:**

Sie sind als unser Auftragnehmer verpflichtet, kein illegales Fahrpersonal einzusetzen und dieses auch ständig zu kontrollieren. Bei Verstößen hiergegen haften Sie uneingeschränkt für alle Schäden, Bußgelder, Nachteile und Folgen, die Ihnen und uns hieraus entstehen. Dies gilt auch für von Ihnen eingesetzte Subunternehmen. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer ausdrücklich zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten sowie zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung der durch die entsprechenden Vorschriften geforderten Nachweise. Sämtliche Dokumente und Nachweise, die die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften dokumentieren, sind der Graspedition auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

#### **IFS:**

Der Frachtführer ist für Transporte mit nach IFS Logistics definierten Produkten verpflichtet, die folgenden Anforderungen einzuhalten:

- Sauberkeit und Funktionsfähigkeit bzgl. Transportbehälter und Fahrzeug,
- klare Trennung von Gefahrgütern und IFS Ware mindestens 0,8m Abstand,
- Schutz vor Geruchsbelastung und sonstiger Möglichkeit der Kontamination,
- Schutz vor Zugriff unbefugter Personen
- Ist die Erbringung vereinbarter Dienstleistungen (z. B. Lieferpünktlichkeit) nicht möglich, sind wir und der Kunde umgehend zu informieren,

Bei Weitergabe dieses Auftrages an Subunternehmer müssen die oben definierten Mindestanforderungen gewährleistet werden.

Bei Speditionsgeschäften arbeiten wir ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017). Diese beschränken in Ziffer 23 die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB in Höhe von 8,33 SZR/kg je Schadenfall bzw. je Schadenereignis auf 1,25 Million bzw. 2,5 Millionen Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist, und bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung generell auf 2 SZR/kg. Die ADSp 2017 finden Sie auf unserer Website unter ADSp 2017. Deckungslücken können durch den Abschluß einer zusätzlichen Transportversicherung seitens des Auftraggebers / Wareninteressenten geschlossen werden. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mannheim. Die SpeditionsGlobalpolice und die Schadenversicherung gem. ADSp (TVS) haben wir über die NACORA Versicherungsmakler GmbH gezeichnet.

Network Logistics GmbH – Postfach 10 21 44 – 68021 Mannheim

### **Gefahrgut:**

Im Falle von Gefahrguttransporten verpflichtet sich der Auftragnehmer nur Fahrer einzusetzen, die dem gem. § 8.2.3. ADR unterwiesen sind und falls erforderlich über eine gültige ADR-Bescheinigung verfügen. Die Fahrzeuge müssen für den Transport von Gefahrgütern mit orangefarbener Kennzeichnung nach Abschnitt 5.3.2. ADR, Feuerlöscher Ausrüstung nach Abschnitt 8.1.4. ADR sowie sonstiger Schutzausrüstung nach Abschnitt 8.1.5. ADR und schriftlicher Weisung gem. Abschnitt 5.4.3 ADR ausgerüstet sein.

### **2. Liefertermine/Lieferfristen:**

Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung sämtlicher vereinbarter Beladezeiten sowie Anliefertermine und -fristen. Bei Verzögerungen und anderen Transporthindernissen, die eine termingerechte Zustellung gefährden, ist die Gras Spedition unverzüglich zu informieren. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer die Gras Spedition bei Schäden an der Ware, Unfällen oder sonstigen Beförderungshindernissen sofort zu kontaktieren und Weisung einzuholen.

### **3. Lademitteltausch:**

Ein Paletten-/Gitterboxtausch gilt als vereinbart. Der Frachtführer ist verantwortlich für den Tausch der Europaletten und/oder Gitterboxen gegen Lademittel gleicher Art, Anzahl und Güte beim Absender sowie beim Empfänger. Der Ladeauftrag ist erst mit der Rückführung der stückzahlmäßig übernommenen und zu tauschenden Packmittel erfüllt. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer den Tausch auf dem Ablieferbeleg quittieren zu lassen. Dieser Beleg ist spätestens 10 Werktagen nach Durchführung an den Auftraggeber zu übermitteln. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht zurückgegebene Europaletten mit einer Gebühr von € 15,00 und Gitterboxen mit € 110,00 in Rechnung gestellt. Sollten Sie nach der Berechnung einen Packmittelschein nachreichen, werden Ihnen dennoch für die Bearbeitung 25,00 € berechnet. Falls explizit kein Gitterbox-/Paletten tausch vereinbart wurde, sind Sie trotzdem von der Sorgfaltspflicht zur Kontrolle der Tauschfähigkeit der Lademittel nicht befreit. Der erfolgte Tausch oder unterlassene Tausch ist unter exakter Angabe der Anzahl und Art der Lademittel bei Ablieferung auf dem Frachtbrief oder Lademittelschein zu verzeichnen sowie mit Unterschrift und Stempel zu bestätigen. Bei einem Nicht-Tausch ist ebenfalls eine ausreichende Begründung auf dem Frachtbrief oder Lademittelschein zu vermerken.

Freistellung zum Ausgleich von Lademittelschulden über oder von DPL Deutsche Paletten Logistik oder ähnliches werden von uns nicht akzeptiert und hiermit ausgeschlossen!

### **4. Haftung:**

Die ADSP findet für diesen Transportauftrag keine Anwendung. Der Transportunternehmer haftet im Rahmen nationaler Transporte nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) bei Verlust/Beschädigung mit 40 Sonderziehungsrechten pro Kilogramm Rohgewicht der Sendung. Bei grenzüberschreitendem Straßengüterverkehr finden die zwingenden Vorschriften der CMR Anwendung.

### **5. Statusmeldung:**

Bitte spätestens 2 Stunden nach Entladung per E-Mail an [charter@network-log.com](mailto:charter@network-log.com) unter Angabe des Barcodes eine Statusmeldung abgeben.

Bei Nichteinhaltung berechnen wir 15,- €

Ort, Datum

Firmenstempel & rechtsverbindliche Unterschrift

Bei Speditionsgeschäften arbeiten wir ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017). **Diese beschränken in Ziffer 23 die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB in Höhe von 8,33 SZR/kg je Schadenfall bzw. je Schadenereignis auf 1,25 Million bzw. 2,5 Millionen Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist, und bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung generell auf 2 SZR/kg.** Die ADSp 2017 finden Sie auf unserer Website unter ADSp 2017. Deckungslücken können durch den Abschluß einer zusätzlichen Transportversicherung seitens des Auftraggebers / Wareninteressenten geschlossen werden. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mannheim. Die Speditionsglobalpolice und die Schadenversicherung gem. ADSp (TVS) haben wir über die NACORA Versicherungsmakler GmbH gezeichnet.

Network Logistics GmbH – Postfach 10 21 44 – 68021 Mannheim

## **Verpflichtungserklärung zur Zahlung eines Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) in Deutschland und international vom 11.08.2014 (BGBl. I S 1348)**

zwischen dem Auftraggeber Network Logistics GmbH, Ölhafenstr. 30-32, 68169 Mannheim und im Transportauftrag genannten Auftragnehmer.

### **1. Zusicherung:**

Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, die Pflichten zur Zahlung des Mindestlohns nach dem MiLoG in der jeweils gültigen Höhe an seine Arbeitnehmer vollständig und fristgerecht einzuhalten. Er sichert zudem zu, auch oberhalb der jeweils festgesetzten Mindestlohngrenze des MiLoG für ihn geltende Löhne nach den einschlägigen Tarifverträgen oder dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG v. 20.04.2009, BGBl. I S. 799) an seinen Arbeitnehmer zu zahlen.

### **2. Nachweis:**

Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber jederzeit Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen bezüglich des Mindestlohns durchzuführen und verpflichtet sich auf Anforderung des Auftraggebers zum Nachweis Belege (Lohnlisten, etc.) unverzüglich vorzulegen. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Sozialversicherungsträgers vorzulegen.

### **3. Nachunternehmerklausel:**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Regelungen in dieser Vereinbarung und der gesetzlichen Verpflichtungen gleichlautende oder zumindest sinngemäße Vereinbarungen mit seinen Nachunternehmern (Subunternehmern, Unterfrachtführern) abzuschließen und diese auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

### **4. Haftungsfreistellung:**

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber schon jetzt von allen Ansprüchen frei, die daraus resultieren, dass der Auftragnehmer die Vorschriften des MiLoG nicht einhält und/oder sein Nach- und Subunternehmer diese nicht einhält. Die Freistellung umfasst insbesondere Ansprüche von Arbeitnehmern nach Maßgabe der §§ 1 Abs. 2, 13, 20 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG. Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers gilt auch für sämtliche Sanktionen wie Bußgelder oder öffentlich-rechtliche Maßnahmen oder öffentlich-rechtliche Ansprüche, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers und/oder seiner Nachunternehmer/Subunternehmer gegen das Mindestlohngesetz geltend gemacht werden. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auch auf sämtliche Kosten, die dem Auftraggeber in Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung bei einer Inanspruchnahme aus den obenstehenden Tatbeständen (so z.B. Anwalts- und Gerichtskosten oder etwaige Bußgelder) entstehen.

### **5. Mitwirkungsverpflichtung:**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Abwehr von Mindestlohnklagen, z.B. Auskunftsklagen gegenüber dem Auftraggeber.

### **6. Zurückbehaltungsrecht/ Kündigung:**

Wird der Auftraggeber von Dritten aufgrund der Haftungsvorschriften des MiLoG (§§ 1 Abs. 2, 13, 20 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG) in Anspruch genommen oder wird gegen den Auftraggeber durch die für die Einhaltung des MiLoG zuständige Behörde ermittelt oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet, so ist der Auftraggeber berechtigt, das bestehende Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer fristlos und außerordentlich zu kündigen und an allen zum Zeitpunkt dieser Kündigung fälligen Rechnungen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, soweit die Inanspruchnahme des Auftraggebers auf einen (behaupteten) Verstoß des Auftragnehmers gegen die Vorschriften des MiLoG zurückgeht.

Ort, Datum

Firmenstempel & rechtsverbindliche Unterschrift

Bei Speditionsgeschäften arbeiten wir ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017). **Diese beschränken in Ziffer 23 die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB in Höhe von 8,33 SZR/kg je Schadenfall bzw. je Schadenereignis auf 1,25 Million bzw. 2,5 Millionen Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist, und bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung generell auf 2 SZR/kg.** Die ADSp 2017 finden Sie auf unserer Website unter ADSp 2017. Deckungslücken können durch den Abschluß einer zusätzlichen Transportversicherung seitens des Auftraggebers / Wareninteressenten geschlossen werden. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mannheim. Die Speditionsglobalpolice und die Schadenversicherung gem. ADSp (TVS) haben wir über die NACORA Versicherungsmakler GmbH gezeichnet.